

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 5. Sitzung

am Mittwoch, dem 29. August 2012, 14:30 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Simone Lange (SPD)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Vorstellung der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa, Anke Spooren- donk, und des Staatssekretärs Dr. Eberhard Schmidt-Elsaßer	6
2. a) Vorstellungen der Landesregierung zur Veränderung der Grenzwerte bei Cannabisprodukten im Sinne von § 31 a des Betäubungsmittelgesetz- zes	9
b) Vorstellungen der Landesregierung zu staatlich geförderten Drug- Checking-Angeboten	
Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP) Umdruck 18/58	
3. Bericht der Landesregierung zur Ausbruchssituation eines Psychatriepati- enten aus der Psychiatrie in Schleswig am 21. August 2012 während eines Zahnarzttermins	14
Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU) Umdruck 18/70	
4. Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 6. Mai 2012, (Wahlprüfung) hier: Vorprüfungsbericht nach § 65 LWO	16
Schreiben der Landeswahlleiterin vom 13. Juli 2012 Umdruck 18/45	
- Einführender Bericht der Landeswahlleiterin, Frau Söller-Winkler	

5. a) Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags **22**

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/009](#)

b) Parlamentarismus im Wandel

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/010](#)

6. a) Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV) **26**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/79](#)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/104](#)

7. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung **27**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/90](#)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/91](#)

c) Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/92](#)

8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein **29**

Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, der Abgeordneten des SSW und der Fraktionen von PIRATEN und der FDP

[Drucksache 18/93](#) (neu) 2. Fassung

9. Gesetzentwurf zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen **30**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/101](#)

- Verfahrensfragen -

10. Verschiedenes **31**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss kommt überein, als neuen Tagesordnungspunkt 9 die Beratung über Verfahrensfragen zum Gesetzentwurf zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr, Drucksache 18/101, in die Tagesordnung aufzunehmen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorstellung der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa, Anke Spoorendonk, und des Staatssekretärs Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser

M Spoorendonk stellt sich dem Ausschuss kurz vor und hebt einige Schwerpunkte Ihrer Arbeit hervor. Als Erstes stellt sie fest, dass der Justizbereich in Schleswig-Holstein gut aufgestellt sei und es in Schleswig-Holstein eine Tradition für eine liberale Rechtspolitik gebe. Für sie sei es wichtig, dafür zu kämpfen, dass diese auch fortgeführt werde.

Als einen Schwerpunkt ihres Arbeitsprogramms nennt sie die Mediation. Primär gehe es hierbei darum, die Gerichte zu entlasten. Deshalb werde es auch weiterhin die gerichtliche Mediation geben. Diese sei inzwischen auch zu einem schleswig-holsteinischen Markenzeichen geworden.

Einen weiteren Schwerpunkt sehe sie beim Thema Jugendarrest. Das Justizministerium habe vor ihrer Zeit einen Entwurf für ein Jugendarrestgesetz erarbeitet. Dies halte sie für gut und wolle es auch weiter voranbringen.

Das Übergangsmanagement sei für sie ebenfalls sehr wichtig. Sie komme gerade aus der JVA Kiel und habe sich dort darüber informiert, wie das Übergangsmanagement und die Eingliederung in die Arbeitswelt praktisch angewendet würden und wie beschränkt die Ressourcen hierbei seien.

Als wichtigstes Thema ihrer Arbeit sehe sie das Problem der Sicherstellung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Hier sei zusammen mit Hamburg jetzt eine Übergangslösung erarbeitet worden. Es werde zunächst eine Verwaltungsvereinbarung geben. Eine dauerhafte Lösung werde ebenfalls gemeinsam mit Hamburg angestrebt. Hierzu werde sie in der nächsten Woche mit ihrer Hamburger Kollegin ein erstes Gespräch führen.

St Dr. Schmidt-Elsaëber stellt sich ebenfalls kurz dem Ausschuss vor. In Ergänzung zu den bereits genannten Schwerpunkten erinnert er an die Themen „Autonomie der Justiz“ und „Justiz 2010“ der Vor-Vorregierung. Es handele sich hierbei um nach wie vor interessante Themen, die auch bundesweit diskutiert würden. Der Landtag sei davon insofern betroffen, weil es auch um das Verhältnis von Legislative zur Judikative gehe und nicht nur um das Verhältnis von Exekutive zur Judikative. Er biete hierzu deshalb seine Gesprächsbereitschaft an.

Auf Fragen des Abg. Kubicki bezüglich des Ablaufs der Beseitigung des Sanierungs- und Modernisierungsstaus der JVA sowie der Vereinbarung mit den Richtern und Staatsanwälten zum Erhalt der 518 Planstellen führt M Spoorendonk aus, dass diese Fragen auch für sie eine wichtige Rolle spielten und im Rahmen der Haushaltsberatungen weiter erörtert und entschieden werden müssten.

Auf Nachfragen der Vorsitzenden zur Sicherungsverwahrung führt M Spoorendonk aus, dass bis zum 31. Mai 2013 eine Lösung gefunden werden müsse, da ansonsten die Sicherungsverwahrten entlassen werden müssten. Aufgrund dieser schwierigen Situation sei zunächst eine Übergangslösung mit Hamburg vereinbart worden. Im Rahmen dieser Übergangslösung seien Tagessätze in Höhe von 250 € vorgesehen. In einem zweiten Schritt müsse jetzt eine Dauerlösung erarbeitet werden. Eigene Planungen hierzu bestünden bereits, jedoch habe eine Kooperationslösung mit Hamburg Vorrang. Es werde aber auch ein norddeutscher Verbund mit Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg diskutiert. - St Dr. Schmidt-Elsaëber ergänzt, dass im Vorwege der Übergangslösung eine Abfrage der freien Plätze bei anderen Bundesländern stattgefunden habe. Hierbei habe Hamburg mit elf freien Plätzen die meisten aufgewiesen. Andere Bundesländer hätten nur ein oder zwei freie Plätze zur Verfügung, so dass mit diesen keine Verhandlungen geführt worden seien.

Vor dem Hintergrund der durch die Landesregierung vertretenen Auffassung der Unangemessenheit der Abschiebehäftlinge wirft Abg. Nicolaisen die Fragen auf, wie zukünftig mit der Abschiebehäftlingsanstalt in Rendsburg verfahren werden solle und inwieweit die Möglichkeit gesehen werde, die Abschiebehäftlinge an anderer Stelle unterzubringen. - M Spoorendonk führt dazu aus, dass eine humane Flüchtlingspolitik Bestandteil des Koalitionsvertrages sei. Sie räume jedoch auch ein, dass die Umsetzung nicht einfach sei und es sich zeigen müsse, wie dies zu erreichen sei. Sie hoffe, dies noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen, sehe aber momentan große Schwierigkeiten.

Die Vorsitzende bittet um eine nähere Definition des von St Dr. Schmidt-Elsaëber im Zusammenhang mit der Umsetzung der stärkeren Autonomie der Justiz verwendeten Begriffs

„kurzfristig“. - St Dr. Schmidt-Elsaëßer gibt zu bedenken, dass dieses Thema zunächst mit der Justiz diskutiert werden müsse. Dies solle in den nächsten zwei bis drei Monaten erfolgen. Er nimmt in Aussicht, dem Landtag eventuell im Dezember 2012 oder Januar 2013 ein Modell zur Diskussion vorzustellen.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Breyer bezüglich der Auslagerung von Daten an Dataport stellt St Dr. Schmidt-Elsaëßer zunächst fest, dass auf vielen Ebenen schon jetzt mit Dataport zusammengearbeitet werde. Ohne Dataport wäre die Justiz handlungsunfähig. Es werde die Entscheidung des Gerichts abgewartet, ob überhaupt und wenn ja, zu welchen Bedingungen Daten ausgelagert werden dürften. - In Bezug auf das bevorstehende Gerichtsurteil schlägt Abg. Dr. Dolgner vor, dass die Landesregierung gegenüber dem Parlament darlege, weshalb der Zusammenbruch des derzeitigen Systems bevorstehe und was dagegen unternommen werden könne. - St Dr. Schmidt-Elsaëßer trägt vor, dass die Einrichtung eines eigenen Rechenzentrum notwendig wäre. Dies müsse mit einem Server erheblichen Umfangs sowie der dazugehörigen Sicherheitsarchitektur und Personal im gleichen Umfang, wie es zurzeit von Dataport für den Justizbereich zur Verfügung gestellt werde, ausgestattet werden. Dies müsse dann auch entsprechend im Haushalt berücksichtigt werden.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Haushalt Mittel für die Datenhaltung bei Dataport bereitgestellt würden. Er bittet die Landesregierung um eine diesbezügliche spezifischere Darstellung, um zu prüfen, ob freiwerdende Kapazitäten von Dataport übernommen werden könnten. - St Dr. Schmidt-Elsaëßer sagt zu, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Vorstellungen der Landesregierung zur Veränderung der Grenzwerte bei Cannabisprodukten im Sinne von § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes

b) Vorstellungen der Landesregierung zu staatlich geförderten Drug-Checking-Angeboten

Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)

[Umdruck 18/58](#)

Die Vorsitzende bittet M Spoorendonk darum, ihre Vorstellungen zur Veränderung der Grenzwerte bei Cannabis-Produkten im Sinne des § 31 a Betäubungsmittelgesetz sowie die Vorstellungen zu den staatlich geprüften Drug-Checking-Angeboten aus justizieller Sicht darzulegen. - M Spoorendonk informiert zunächst darüber, dass hierüber auch schon im Sozialausschuss diskutiert worden sei. Sie hebt hervor, dass dieses Thema aus Sicht der Landesregierung in erster Linie ein sozialpolitisches Thema sei.

In Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen führt sie aus, dass bezüglich der Grenzwerte eine bundeseinheitliche Lösung herbeigeführt werden müsse. Übergeordnet gesehen, hätten sich die Regierungsparteien das Ziel gesetzt, dass Konsumenten sogenannter weicher Drogen soweit wie möglich von der Strafverfolgung auszunehmen seien. Schon jetzt stelle die Staatsanwaltschaft in den Fällen eines Umgangs mit Betäubungsmitteln zum bloßen Eigenverbrauch in geringer Menge das Verfahren regelmäßig ein. Dies beruhe auf § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes und der hierzu ergangenen schleswig-holsteinischen Richtlinie in ihrer seit 2006 gültigen Fassung. Die Richtlinie setze den sogenannten Cannabis-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1994 um. Danach müsse wegen des Übermaßverbots von der Verfolgung bloßer Konsumenten bei geringen Mengen abgesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht habe seinerzeit den Gesetzgeber zugleich aufgefordert, die Anwendungspraxis weiterhin zu überprüfen und insbesondere einzuschätzen, ob die Freigabe von Cannabis zu einer Trennung der Drogenmärkte führen und zur Eindämmung des Drogenkonsums insgesamt beitragen könne, oder ob umgekehrt nur die strafbewährte Gegenwehr hinreichend Erfolg verspreche.

Bei der von den Regierungsparteien angestrebten bundeseinheitlichen Regelung sei die Straflosigkeit gewährleistet. In der Übergangszeit, bis es zu einer bundeseinheitlichen Regelung

komme, gehe es darum, die Grenzwerte zu überprüfen. In Schleswig-Holstein liege der Grenzwert bei 6 g, in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen liege er bei 10 g und in Berlin bei 15 g. Zunächst müsse im Dialog mit Fachleuten und unter der Maßgabe der Suchtprävention geprüft werden, wie mit diesen Grenzwerten umzugehen sei.

M Spoorendonk sagt zu, die in Schleswig-Holstein gültige Richtlinie aus dem Jahr 2006 und die Handreichung des Generalstaatsanwalts aus dem Jahr 2008 nachzureichen.

Vor dem Hintergrund, dass THC heute wesentlich konzentrierter in den Drogen vorhanden und deren Konsum auch gestiegen sei sowie der Gefahr einer Abhängigkeit und dauerhaften Hirnschädigung appelliert Abg. Kubicki dringend an die Landesregierung, in dieser Frage massiver vorzugehen als bisher. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass eine Nichtverfolgung durch die Staatsanwaltschaft nicht mit einer Straflosigkeit gleichgesetzt werden dürfe.

Abg. Peters erwidert, fest stehe, dass die Prohibition auf das reale Konsumverhalten sehr wenig Einfluss habe. Die Kausalität zwischen dem Cannabis-Konsum bei Jugendlichen und einer Hirnschädigung könne er nicht bestätigen. Richtig sei, dass im Jugendalter die Hirnentwicklung retardiere, es also durch den Konsum zwar nicht zu Hirnschädigungen, aber zu späteren Minderleistungen kommen könne. Die Freigabegrenze sei eine justizpolitische Fragestellung und ihre Festlegung diene der Entlastung der Polizei und Staatsanwaltschaften. Die Entkriminalisierung der Jugendlichen solle dabei im Vordergrund stehen.

M Spoorendonk verweist noch einmal auf die von ihr bereits erwähnte Handreichung der Generalstaatsanwaltschaft, aus der hervorgehe, dass der Grundsatz Hilfe vor Strafe umgesetzt werden solle. Ziel sei es, eine sinnvolle justizielle Reaktion herbeizuführen, die einem Abgleiten in die Sucht entgegenwirke. Zugleich solle für den Beschuldigten eine Drucksituation geschaffen werden, die ihn dazu bewege, eine Drogenberatung in Anspruch zu nehmen. Aus dieser Handreichung gehe somit also auch hervor: Straffreiheit nur unter Auflagen. Suchtberatung und Suchtprävention stünden im Mittelpunkt.

Abg. Dudda bemängelt, dass dieses Thema im Sozialausschuss keine Priorität gehabt habe, stattdessen auf die Beratung im Innen- und Rechtsausschuss verwiesen worden sei und er nun lediglich die Auskunft bekomme, dass eine bundeseinheitliche Lösung angestrebt werde. - M Spoorendonk hebt hervor, dass das eine das andere nicht ausschließe und bekräftigt noch einmal, dass dies ein sozialpolitisches Thema sei und somit auch im Sozialausschuss behandelt werden müsse. Sie verweist darauf, dass die Sozialministerin im Sozialausschuss berichtet habe, dass hier ein Dialog mit Fachleuten geführt werden müsse. An diesem wichtigen Ansatz solle festgehalten werden. In ihrer Eigenschaft als Justizministerin könne sie nur zu

den existierenden rechtlichen Rahmenbedingungen Auskunft geben. Sie betont, dass es das Ziel der Landesregierung sei, eine bundeseinheitliche Lösung herbeizuführen und räumt ein, dass dies nicht einfach werde. Weiterhin weist sie darauf hin, dass sie bereits mitgeteilt habe, was zurzeit in Schleswig-Holstein gelte. Sie wiederholt, dass aus der Handreichung hervorgehe, wie wichtig es sei, Hilfe vor Strafe zu stellen. Für sie stelle der Verzicht auf Strafe unter der Auflage einer Suchtberatung einen sehr guten Ansatz dar. Mit einer Verschiebung der Beratung habe das für sie nichts zu tun, es handele sich vielmehr um zwei Aspekte dieser Problemstellung. Beide Aspekte müssten auch weiterhin im Blick behalten werden.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Bernstein, ob es eine neue landesspezifische Lösung geben werde, wenn keine bundeseinheitliche Lösung herbeigeführt werden könne, gibt M Spoorendonk an, dass es zunächst eine Expertenrunde geben und das Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung angestrebt werde. Im Anschluss daran müsse mit den Fachleuten das weitere Vorgehen besprochen werden.

Abg. Dr. Bernstein richtet an Abg. Peters die Frage, wie die schädlichen Auswirkungen des Konsums auf Jugendliche und die Entkriminalisierung von Jugendlichen zusammenpasse. - Abg. Peters antwortet, dass selbstschädigendes Verhalten nicht grundsätzlich unter Strafe gestellt werde. Denn sonst müsste auch das Trinken von Alkohol unter Strafe gestellt werden. Er erinnere hier insbesondere an das sogenannte Komasaufen. Dies könne man mit Mitteln des Strafrechts auch nicht in den Griff bekommen.

Abg. Kubicki verweist darauf, dass das BtMG Teil des Strafrechts sei. Für ihn stelle sich die Frage, ob es im Wege eines Erlasses oder einer Handreichung möglich sei, eine bundesrechtliche Strafandrohung zu unterlaufen. Seiner Meinung nach müsse der Bundesgesetzgeber im BtMG oder im Strafgesetzbuch selbst regeln, was unter einer „geringen Menge“ zu verstehen sei. Ansonsten habe er verfassungsrechtliche Bedenken, weil in einem Fall bei 30 g der Tatbestand erfüllt sein würde und in einem anderen Fall bei 6 g. - St Dr. Schmidt-Elsässer verweist darauf, dass dies eine rechtspolitische Frage sei und man auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angewiesen sei. Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes habe es festgelegt, dass nicht jedes Gramm zur Strafbarkeit führen dürfe. Politisch stelle sich die Frage, wo die Grenze liege, und ob diese noch verhältnismäßig sei. Der Bund habe dies nicht geregelt und es somit den Strafverfolgungsbehörden selbst überlassen, diese Grenze zu finden. Die Landesregierung lasse ihre Staatsanwaltschaften damit nicht allein und habe von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Grenze selbst festzusetzen. Eine Lösung durch den Bund würde er begrüßen, er sehe aber nicht, dass dies noch bis zur Bundestagswahl angegangen werde.

Abg. Nicolaisen schildert den Fall, dass ein Konsument das Verfahren des Drug-Checking durchlaufe, die Droge nehme und trotzdem gesundheitliche Probleme aufträten. Sie erkundigt sich, welche Konsequenzen daraus aus Sicht der Landesregierung zu ziehen seien. - Herr Dr. Kröhn, Mitarbeiter im Referat Biomedizin, Transplantationswesen, Sucht, Umweltbezogener Gesundheitsschutz im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung, räumt ein, dass er diese Frage nicht beantworten könne. Er weist jedoch darauf hin, dass beide Themen, die Gegenstand der heutigen Diskussion im Ausschuss seien, in der drogenpolitischen Fachdiskussion in der letzten Zeit keine Rolle gespielt hätten. Virulent seien sie erst wieder geworden, nachdem sie im Koalitionsvertrag aufgegriffen worden seien. Aus diesem Grund sei eine Bestandsaufnahme gemacht und die Bedarfe ermittelt worden. Mithilfe der Landesstelle für Suchtfragen sei eine groß angelegte Umfrage bei Experten, Wissenschaft, Verbänden und Drogenberatungsstellen initiiert worden. Diese ende am 31. August 2012. Sobald die Ergebnisse vorlägen, würden sie im Ministerium beraten werden. Bisher stehe lediglich fest, dass ein Teil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen Cannabis konsumiere. Früher sei man davon ausgegangen, dass der Cannabis-Konsum ungefährlicher als Alkohol sei. Mittlerweile hätten sich aber die Erkenntnisse und Erfahrungen gemehrt, dass diesem nicht so sei. Gesichert sei inzwischen, dass es auch eine Abhängigkeit von Cannabis geben könne. Des Weiteren gebe es bei Heranwachsenden 16- bis 19-Jährigen, insbesondere männlichen Jugendlichen, die regelmäßig Cannabis konsumierten, Verläufe, dass sie völlig aus der Spur gerieten, antriebslos seien, aus den sozialen Zusammenhängen fielen, keinen Schulabschluss bekämen, beruflich nicht integrierbar seien und somit eine schlechte Prognose hätten. Darüber hinaus führt er aus, dass sich die Hinweise auf einen gestiegenen THC-Gehalt durch neue Anbaumethoden mehrten, sodass es zu einem stärkeren Wirkungsgrad des Stoffes komme. Dies konterkariere die Anhebung der Grenze der Nichtverfolgung bei dem Besitz von Cannabis-Produkten.

Abschließend wirft er die Frage auf, wen man mit der Anhebung der Grenze von 6 auf 15 g wirklich erreichen würde. Es gebe kaum Fälle von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die davon profitieren könnten, lediglich Einzelfälle. Das Thema werde zwar geprüft, aber insgesamt halte sich das Ministerium momentan eher zurück. - M Spoorendonk bekräftigt, dass das keine Verharmlosung des Problems sei, sondern es darum gehe, den besten Weg zu finden. Im Mittelpunkt stehe hierbei die Suchtprävention und die Trennung von Drogenmärkten. Beides solle mithilfe der Entkriminalisierung erreicht werden.

Abg. Dr. Dolgner richtet an St Dr. Schmidt-Elsässer die Frage, ob ihm ein Bundesland bekannt sei, in dem der Erlass, auch bezüglich der verfassungsrechtlichen Bedenken, rechtskräftig beklagt worden sei. - St Dr. Schmidt-Elsässer verneint diese Frage.

Abg. Dudda macht darauf aufmerksam, dass Cannabis-Pflanzen zwar hochgezüchtet würden, dass bisher aber höhere THC-Werte noch nicht verlässlich nachgewiesen werden konnten. Darüber hinaus fragt er an, ob bekannt sei, dass sie Jugendlichen vermehrt dazu übergehen würden, selbst Cannabis-Pflanzen zu züchten, um ihren monatlichen Bedarf abzudecken. - Herr Dr. Kröhn bestätigt die Aussage des Abg. Dudda bezüglich der noch nicht nachgewiesenen erhöhten THC-Werte und ergänzt, dass sich seine zuvor gemachten Ausführungen auf Versuchsreihen in den Niederlanden bezögen. Bezüglich des Selbstanbaus von Cannabis-Pflanzen gibt er Auskunft darüber, dass es sich laut Landeskriminalamt bei den in Schleswig-Holstein sichergestellten Mengen von Cannabis vermehrt um Pflanzen aus Indoor-Plantagen handele.

Abg. Kubicki bittet um nähere Auskünfte zu dem von der Landesregierung angekündigten staatlich geförderten Drug-Checking-Programm. - Herr Dr. Kröhn führt nochmals aus, dass dieses Thema erst durch den Koalitionsvertrag in Schleswig-Holstein wieder aufgekommen sei. Aktuell gebe es in keinem Bundesland ein Drug-Checking, das regulär durchgeführt werde. Anfang dieses Jahres habe es in Berlin eine Initiative zur Umsetzung eines Konzepts gegeben. Dies sei jedoch an rechtlichen Schwierigkeiten gescheitert. Da diese Substanzen dem Betäubungsmittelgesetz unterlägen, sei es nicht zulässig, diese einfach in Laboren zu untersuchen. Schon derjenige, der sie untersuche, mache sich strafbar. Darüber hinaus stelle sich die Frage der Haftung, wenn es trotz Prüfung zu gesundheitlichen Schäden komme. - M Spoorendonk bestätigt, dass laut Betäubungsmittelgesetz eine Bestandsanalyse von Drogen nicht durchgeführt werden dürfe. Diese dürfe auch in den für Drug-Checking vorgesehenen Räumen nicht durchgeführt werden. Das Drug-Checking könnte aber auch im Rahmen der Suchtprävention ein hilfreiches Instrument sein.

Der Ausschuss nimmt den Bericht abschließend zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung zur Ausbruchssituation eines Psychatriepatienten aus der Psychiatrie in Schleswig am 21. August 2012 während eines Zahnarzttermins

Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU)

[Umdruck 18/70](#)

Abg. Nicolaisen führt einleitend zur Begründung ihres Antrags, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen, aus, ihr sei bekannt, dass der Psychatriepatient inzwischen wieder aufgegriffen worden sei, dennoch stehe die grundsätzliche Frage im Raum, wie es zu einer solchen Situation überhaupt komme und üblicherweise in ähnlich gelagerten Fällen die Begleitung von Psychatriepatienten stattfinde.

Herr Dr. Müller-Lucks, stellvertretender Leiter der Abteilung Gesundheit im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, stellt kurz die Ausbruchssituation des Psychatriepatienten in Schleswig am 21. August 2012 dar. Richtig sei, dass dieser auf dem Weg zu einem Zahnarzttermin habe entkommen können. Er sei jedoch vorgestern in Norderstedt aufgegriffen und in den Maßregelvollzug zurückgebracht worden.

Zur Frage, wie in solchen Fällen üblicherweise vorgegangen werde, führt er unter anderem aus, der Patient werde in solchen Fällen von zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet. In dem dem Antrag zugrunde liegenden Fall habe es die Besonderheit gegeben, dass der Patient mit einem Pkw zum Zahnarzt gefahren worden sei. Während eines Halts an einer roten Ampel sei es ihm gelungen, die Tür zu öffnen und davonzulaufen. Da dies innerhalb kürzerer Zeit der zweite Fall gewesen sei, in dem während eines Arztbesuches jemand entwichen sei, habe das Ministerium das zum Anlass genommen, in Gesprächen mit den Verantwortlichen besondere Sicherheitsmaßnahmen für die Zukunft zu verabreden. Dazu gehöre, dass der Patient zwischen den beiden Begleitpersonen zu sitzen habe und sein Transport, soweit es noch keine Lockerungen gegeben habe, in Handschellen stattfinde. Unabhängig davon nehme das Ministerium natürlich jeden Fall einer Entweichung zum Anlass, die konkrete Situation zu analysieren und daraufhin zu überprüfen, ob Veränderungen notwendig seien.

Abg. Dr. Dolgner merkt an, für ihn sei nicht zu erkennen, warum sich heute der Innen- und Rechtsausschuss mit dieser Sache beschäftige. Er wolle darum bitten, die Anforderung von

solchen Berichten in Zukunft nicht zur Tradition im Ausschuss werden zu lassen. - Abg. Kubicki stimmt ihm grundsätzlich zu, weist aber darauf hin, dass der Innen- und Rechtsausschuss für den Bereich Maßregelvollzug zuständiger Ausschuss sei. Er rate jedoch davon ab, jeden Ausbruch beziehungsweise jedes Entweichen zum Gegenstand im Ausschuss zu machen. Unabhängig davon rege er an, um in Zukunft ähnlich gelagerte Fälle zu vermeiden, bei den Transport-Pkw sicherzustellen, dass sich die hinteren Türen nicht von innen öffnen lassen. - Herr Dr. Müller-Lucks erklärt, er werde diese Anregung gern mitnehmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 6. Mai 2012
(Wahlprüfung); hier: Vorprüfungsbericht nach § 65 LWO**

Schreiben der Landeswahlleiterin vom 13. Juli 2012

[Umdruck 18/45](#)

- Einführender Bericht der Landeswahlleiterin, Frau Söller-Winkler

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist einleitend darauf hin, dass dem Ausschuss mit Schreiben vom 27. Juli 2012 ein Schreiben eines Einspruchsführers, der Einwende gegen die Befreiung des SSW von der Fünfprozentklausel vorgetragen habe, zugegangen sei, in dem der Antrag gestellt werde, die Abgeordneten des SSW wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen und von den Beratungen und Beschlussfassungen im Wahlprüfungsverfahren auszuschließen. Sie habe dies vom Wissenschaftlichen Dienst vorab prüfen lassen und wolle deshalb vor Eintritt in die Beratung Folgendes dazu vortragen: Die Aufgabe der Wahlprüfung sei nach der Landesverfassung in Verbindung mit dem Landeswahlgesetz dem Landtag als Ganzes zugewiesen. Damit sei eine Entscheidung in eigener Sache unumgänglich und verfassungsrechtlich gewollt, wenn die Wahl als Ganzes angefochten werde. Ein Ausschluss von Abgeordneten wegen Befangenheit sei daher im Wahlprüfungsverfahren nicht vorgesehen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden hiergegen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wahlprüfung durch den Bundestag nicht. Da das schleswig-holsteinische Wahlprüfungsrecht keinen Ausschluss von Abgeordneten kenne, scheidet ein Ausschluss der Abgeordneten des SSW wie jedes anderen Abgeordneten vom Wahlprüfungsverfahren aus. - Abg. Kubicki ergänzt, unabhängig von der Frage, ob die Abgeordneten des SSW möglicherweise befangen sein könnten, entscheide im Wahlprüfungsverfahren grundsätzlich jeder Abgeordnete immer in eigener Sache, sodass er den Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes und den daraus folgenden Schlussfolgerungen nur zustimmen könne. - Die Ausschussmitglieder sind sich vor dem Hintergrund der Ausführungen der Vorsitzenden darüber einig, dass der Antrag auf Befangenheit zurückzuweisen ist.

Die Landeswahlleiterin, Frau Söller-Winkler, führt sodann in die Ergebnisse der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss und den dazu vorliegenden Vorprüfungsbericht nach § 65 Landeswahlordnung, [Umdruck 18/45](#), ein. Einleitend stellt sie dabei unter anderem fest, dass Gegenstand der Wahlprüfung die Kontrolle darüber sei, ob bei Durchführung der Wahl die wahlrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden seien. Ziel sei nicht der Schutz subjektiver Rechte einzelner Personen, sondern die Gültigkeit der Wahl als solche zu überprüfen.

Aufgrund dieses objektiven Charakters des Wahlprüfungsverfahrens könne eine festgestellte Rechtsverletzung zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen nur dann führen, wenn diese auf die gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments, das bedeute die konkrete festgestellte Mandatsverteilung, von Einfluss sei. Sei dagegen mit mathematischer oder logischer Sicherheit beziehungsweise mit einer Wahrscheinlichkeit, die an Sicherheit grenze, angesichts des Stimmenverhältnisses eine Einflussnahme auf die Sitzverteilung ausgeschlossen, sei ein gerügter und festgestellter Wahlfehler - auch wenn er gravierend sei - wahlprüfungsrechtlich unerheblich. Demzufolge sei für die Begründetheit eines Einspruchs ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantivierter Sachvortrag erforderlich, aus dem sich schlüssig entnehmen lasse, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften liege und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulasse.

AL Söller-Winkler verweist sodann im Hinblick auf die einzelnen Einsprüche auf den schriftlichen Vorprüfungsbericht, der dem Ausschuss als [Umdruck 18/45](#) vorliege und führt dazu unter anderem aus, dass insgesamt 26 Wahleinsprüche eingegangen seien. In vier Fällen sei ein von mehreren Personen unterzeichneter Einspruch eingelegt worden. Das Vorliegen der Wahlberechtigung sei in jedem Einzelfall durch Nachfrage bei den Gemeindewahlbehörden überprüft worden. Zu einem Wahleinspruch sei es nicht möglich gewesen, die Wahlberechtigung festzustellen. Der Einspruchsführer habe bis heute auf die Frage, wo er in Schleswig-Holstein melderechtlich erfasst sei, nicht geantwortet. Insofern habe sie vorgeschlagen, diesen Wahleinspruch bereits als unzulässig zurückzuweisen.

Eine Reihe der Wahleinsprüche befassten sich mit der Rolle des SSW im Zusammenhang mit der Wahl. In der überwiegenden Mehrzahl der Wahleinsprüche werde die Berücksichtigung des SSW bei der Mandatsverteilung beanstandet, da der SSW nicht mehr als Partei der dänischen Minderheit im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz angesehen werden könne. Die Befreiung des SSW stelle einen Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit und die Chancengleichheit der Parteien dar. Weitere Einspruchsführerinnen und -führer hielten die Zuerkennung der für das ganze Land geltenden Ausnahme von der Sperrklausel für den SSW mit der Wahlrechtsgleichheit nicht für vereinbar. Dem SSW könne die Bedeutung als Minderheitenpartei und damit die Privilegierung nur dort beigemessen werden, wo er sie auch tatsächlich besitze, nämlich im Bereich des Kreises Schleswig-Flensburg.

AL Söller-Winkler stellt fest, dass der Landeswahlausschuss sich bei der Mandatszuteilung aufgrund des Wahlergebnisses der Parteien an das geltende Recht, hier an § 3 Landeswahlgesetz, zu halten habe. Der SSW sei von ihm zu Recht als eine Partei der dänischen Minderheit bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz behandelt worden. Die Stellung des SSW als eine Partei in diesem Sinne sei bisher gerichtlich stets

bestätigt worden. Das gelte für die bisherigen Beschlüsse des OVG Schleswig ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2004 und 2005. Im Übrigen unterscheide sich die Ausgangslage zu dieser Wahl nicht von denjenigen, die den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hätten. Bereits zur Landtagswahl 2000 sei der SSW im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar gewesen. Auch bei dem im Land früher geltenden Einstimmenwahlrecht wäre der SSW nicht gehindert gewesen, mit Kreisvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln. Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts sei für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser werde auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben worden seien, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlten. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebe es keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenigen Parteien den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hätten, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinten oder die nur in deren angestammten Siedlungsgebieten Stimmen sammelten. Auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie die Regierungsbeteiligung des SSW entsprächen dem freien und voll gültigen Abgeordnetenmandat. Die Abgeordneten repräsentierten nach Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung das ganze Volk. Wenn einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebietes, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitenpartei zukomme, müsse sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken. Nach alledem - so AL Söller-Winkler abschließend - habe der Landeswahlausschuss im Einklang mit dem Landeswahlgesetz dem SSW zu Recht dessen Mandate zugeteilt.

Sie weist darauf hin, soweit in den Einspruchsschriften die Verfassungswidrigkeit der Sperrklausel allgemein oder die Befreiung der Parteien der dänischen Minderheit von der ansonsten geltenden Sperrklausel reklamiert worden seien, ziele dies erkennbar auf die zweite, nämlich die landesverfassungsgerichtliche Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab. Allein dort könnten die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden. Die Verwerfungskompetenz obliege allein dem Landesverfassungsgericht, nicht dem Landtag.

AL Söller-Winkler geht sodann näher auf den Wahleinspruch WP 12/22 ein, in dem die Verfassungswidrigkeit des geltenden schleswig-holsteinischen Wahlprüfungsrechts reklamiert werde. Hier sei ebenfalls darauf hinzuweisen, dass dieses nur im Rahmen einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung thematisiert werden könne.

Die zugleich vorgetragene Verletzung der Chancengleichheit der Parteien im Rahmen des Wahlkampfes durch eine nach Auffassung des Einspruchsführers rechtswidrige Wahlwerbung

der FDP-Bundestagsfraktion beinhalte das Problem der Abgrenzung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen und unzulässiger Einflussnahme in den Wahlkampf der Parteien. Es sei nicht substantiiert vorgetragen worden, dass die FDP-Bundestagsfraktion in unzulässiger Weise Wahlwerbung unter Einsatz der ihr gewährten staatlichen Zuschüsse betrieben habe. Die von ihr - so AL Söller-Winkler weiter - von den Fraktionen im Bundestag erbetene detaillierte Stellungnahme sei wenig aussagekräftig gewesen. Sie habe diese jedoch den Prüfungsunterlagen, die dem Ausschuss zusammen mit dem Bericht zugeleitet worden seien, beigelegt (Anlage 32). Letztlich könne es aber ihrer Auffassung nach dahin stehen, ob hierdurch die Chancengleichheit anderer Parteien in rechtswidriger Weise tatsächlich beeinträchtigt gewesen sei. Nach ihrer Prüfung sei es nicht erkennbar, dass sich ein solcher Wahlfehler auch in mandatsrelevanter Weise auf das Landtagswahlergebnis ausgewirkt habe.

Auch den vom gleichen Einspruchsführer vorgetragenen Wahleinspruch betreffend die gleichheitswidrige Behinderung seiner Partei im Wahlkampf durch einen Polizeieinsatz am 1. Mai 2012 in Neumünster habe sie als unbegründet bewertet. Selbst unter Beachtung der Grundsätze einer gleichen und freien Wahl sei die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Wahlkampf nicht vorbehaltlos gewährleistet. Eine solche Schranke bilde das Versammlungsgesetz. In den Maßnahmen der Landespolizei habe sie keinen rechtswidrigen Eingriff in den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit aller Parteien im Wahlkampf erkennen können.

Im Übrigen verweist AL Söller-Winkler auf den schriftlich vorgelegten Vorprüfungsbericht, [Umdruck 18/45](#).

In der anschließenden Aussprache thematisiert die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, zunächst die ebenfalls vom Wahleinspruchsführer in WP 12/22 thematisierte generelle Verfassungsgemäßheit der Fünfprozentssperrklausel und fragt nach der Auffassung der Landeswahlleiterin hierzu. - AL Söller-Winkler antwortet, sie sehe ebenso wie die Rechtsprechung nach wie vor keine rechtliche Unzulässigkeit, Kommunalwahlen im Hinblick auf die Fünfprozentklausel anders zu behandeln als Bundes- und Landtagswahlen. Festzustellen sei jedoch, dass in den aktuelleren Rechtsprechungen der Gerichte der Erfolgswertgleichheit der Stimmen eine immer größere Bedeutung beigemessen werde, sodass sich diese derzeit noch herrschende Rechtsauffassung in Zukunft ändern könnte.

Die Frage von Abg. Strehlau, ob es eine Vorschrift im Landeswahlgesetz gebe, dass der Stimmzettel mit Bleistift auszufüllen sei, beantwortet AL Söller-Winkler dahin gehend, dass es hierzu keine Vorschrift gebe, zulässig seien alle Schreibmittel.

AL Söller-Winkler stellt im Folgenden kurz dar, über welche generellen Wahlrechtsänderungen aus ihrer Sicht im Zusammenhang mit der Landtagswahl nachgedacht werden könnten. Dazu gehöre zum einen der Zeitpunkt der Feststellung, ob eine Partei einer Minderheit angehöre. Diese Feststellung werde jetzt im Zuge der Sitzverteilung, also im Anschluss an die Wahl, durchgeführt. Man könne darüber nachdenken, ob man diese Prüfung nicht vorziehe und schon vor der Wahl diese Prüfung im Zusammenhang mit der Zuerkennung der Parteieigenschaft durchführe. - Abg. Harms plädiert dafür, diese Prüfung nicht vorzuziehen und weist ausdrücklich darauf hin, dass der SSW die gesetzlich normierten Voraussetzungen als Partei der dänischen Minderheit erfülle. - Auch Abg. Kubicki spricht sich dafür aus, die Prüfung erst zu dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem klar sei, ob eine Partei die 5-%-Hürde überschritten habe oder nicht, ansonsten erübrige sich diese Prüfung. - Abg. Dr. Dolgner gibt zu bedenken, dass das Wissen, dass eine Partei den Status habe, der sie von der Fünfprozentklausel befreie, für taktische Wähler von Bedeutung sein könnte.

AL Söller-Winkler geht weiter kurz auf die Veröffentlichungspraxis der Wahlvorschläge ein. In der Vergangenheit seien hier Namen und Anschriften veröffentlicht worden. Hierfür gebe es jedoch keine rechtliche Grundlage. Diese Frage sei auch Gegenstand von Überlegungen auf Bundesebene.

Darüber hinaus habe es kürzlich eine Änderung des Bundeswahlgesetzes gegeben, mit der zum einen die Rechtsschutzmöglichkeiten von Parteien noch vor der Wahl verbessert worden seien. Danach könne schon vor der Wahl die Parteizulassung einer rechtlichen Überprüfung zugeführt werden. Zum anderen habe der Bundesgesetzgeber den Wahlausschuss mit zwei Personen aus dem Verwaltungsgericht ergänzt. Hier sei zu überlegen, das Landeswahlrecht entsprechend anzupassen und die Besetzung des Landeswahlausschusses ähnlich auszugestalten.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts im Rahmen der Wahlprüfungsbeschwerden der 17. Wahlperiode hin, in der eine detailliertere Begründung und Abgrenzung der Entscheidung des Innen- und Rechtsausschusses als Wahlprüfungsausschuss zur Vorprüfung durch die Landeswahlleiterin als wünschenswert genannt worden sei. Vor dem Hintergrund dieser Mahnung des Landesverfassungsgerichts wolle sie dem Ausschuss folgenden Verfahrensvorschlag unterbreiten. Der Innen- und Rechtsausschuss als Wahlprüfungsausschuss sollte für jede Einspruchsführerin und jeden Einspruchsführer einen individuellen Bescheid erstellen, der im Ausschuss auch jeweils getrennt abgestimmt werden sollte. Dieses Verfahren entspreche dann dem des Deutschen Bundestages und eines Großteils der anderen Landesparlamente. Sie habe deshalb den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, eine entsprechende Abstimmungsgrundlage im Entwurf zu erarbeiten, der natürlich

auf dem Bericht der Landeswahlleiterin aufbaue, und der dann rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Ausschusses in der nächsten Woche den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden sollte. - Sie stellt das Einverständnis der Ausschussmitglieder mit diesem Verfahrensvorschlag fest.

Punkt 5 der Tagesordnung:

a) Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/009](#)

b) Parlamentarismus im Wandel

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/010](#)

(überwiesen am 5. Juni 2012)

Abg. Dr. Breyer erklärt die Punkte Nummer 1, 5 a) und 5 b) des Antrags der Fraktion der PIRATEN zur Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags, [Drucksache 18/009](#), für erledigt.

Abg. Dr. Dolgner schlägt vor, die beiden Vorlagen rechtzeitig zum September-Plenum des Landtages zu verabschieden und bittet die antragstellende Fraktion der PIRATEN um eine Begründung, weshalb sie in ihrem Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung immer wieder den einzelnen Abgeordneten statt die Fraktionen in den Vordergrund stellten. - Abg. Dr. Breyer führt dazu aus, im Vordergrund des Antrags stehe das Ziel der PIRATEN, die Transparenz zu verbessern und die Hürden für einzelne Anträge abzusenken beziehungsweise dem jetzt verkleinerten Landtag anzupassen. Die Geschäftsordnung sehe in vielen Fällen als Hürde die Unterstützung von Anträgen durch mindestens 18 Abgeordnete vor. Dies erscheine den PIRATEN unangemessen hoch. Deshalb schlage seine Fraktion vor, hier jeweils vier oder fünf Abgeordnete als Hürde vorzusehen. Außerdem werde vorgeschlagen, in den Fällen, wo der Landtag beziehungsweise seine Ausschüsse in eigener Sache entschieden, bestimmte Fristen festzulegen, damit es nicht zu Überraschungseffekten komme. Darüber hinaus gehe es um eine Änderung der Geheimschutzordnung in Anlehnung an die neue Verschlussachenordnung des Bundes und um die Einführung des Grundsatzes der öffentlichen Beratung im Ältestenrat. Wie der Wissenschaftliche Dienst in einer Zusammenstellung festgestellt habe, sei die Form der Beratung im Ältestenrat in Schleswig-Holstein wie auch in den meisten anderen Bundesländern bisher nicht geregelt. Die Fraktion der PIRATEN warne da-

vor, sich jetzt in diesem Fall Fesseln anzulegen, die dann in der Praxis zu Behinderungen führen könnten.

Abg. Kubicki kündigt an, dass seine Fraktion noch einen Änderungsantrag zu § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorlegen werde, mit dem dann die Vertraulichkeit der Sitzungen des Ältestenrates festgeschrieben werden solle.

Abg. Harms weist darauf hin, dass die an verschiedenen Stellen der Geschäftsordnung vorgesehene Hürde von 18 Abgeordneten insbesondere dazu diene, das Parlament arbeitsfähig zu halten. - Abg. Dr. Breyer erklärt, dass aus der Gegenüberstellung der Geschäftsordnungen der anderen Bundesländer durch den Wissenschaftlichen Dienst deutlich werde, dass andere Bundesländer zwar ähnliche Hürden in ihre Geschäftsordnungen eingebaut hätten, um die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes zu gewährleisten, diese dort jedoch wesentlich niedriger lägen, nämlich bei 5 % der Mitglieder des Landtages beziehungsweise bei vier Abgeordneten. Darüber hinaus müsse man den Abgeordneten auch zugestehen, dass diese verantwortungsvoll mit den ihnen zur Verfügung stehenden Rechten umgingen. - Abg. Kubicki weist darauf hin, dass es in der Vergangenheit, selbst zu Zeiten der Großen Koalition, nie strittig gewesen sei, auch kleinere Fraktionen in ihren Vorhaben zu unterstützen und ihre Minderheitenrechte zu wahren. Er gibt zu bedenken, dass Geschäftsordnungen möglichst über lange Jahre Bestand haben sollten, deshalb müsse auch berücksichtigt werden, dass im Parlament auch einmal wieder Parteien oder Fraktionen vertreten sein könnten, die die entsprechenden Rechte so ausnutzen könnten, dass es zu einer Lähmung des Parlaments komme. - Abg. Dr. Breyer stellt fest, dass es erfreulich sei, dass in der Vergangenheit durch die Höhe des Quorums keine Probleme aufgetreten seien, dennoch sei es wünschenswert, hier eine bestimmte niedrigere Grenze festzulegen, um eine saubere Lösung für die Zukunft zu haben. Die vorgeschlagenen vier Abgeordneten entsprächen der Fraktionsgrenze. Aus der Übersicht der Geschäftsordnungen der anderen Bundesländer werde deutlich, dass diese Größenordnung nicht unüblich sei. Im Moment gebe es keine Fraktion im Landtag, die diese Minderheitenrechte ausnutzte, um das Parlament in seiner Arbeit zu blockieren. Er wehre sich dagegen, rechtliche Normen zu schaffen beziehungsweise beizubehalten, weil es in Zukunft hier zu einem Missbrauch kommen könnte. - Abg. Dr. Dolgner kritisiert, dass die PIRATEN den Vergleich zu anderen Landtagen oder dem Bundestag immer nur in den Fällen heranzögen, in denen das ihre Forderungen unterstützte. - Abg. Peters erklärt, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei zu der Auffassung gekommen, dass man über die Höhe des Quorums differenziert nachdenke müsse, insbesondere über die Frage, ob es ein einheitliches Quorum für alle Minderheitenrechte in der Geschäftsordnung geben müsse. Aus Sicht seiner Fraktion müsse das Quorum zum Beantragen von geheimen Wahlen beispielsweise nicht dem für die Einberufung einer außerordentlichen Plenartagung entsprechen.

Abg. Harms erklärt, aus der Sicht des SSW sei der Vorschlag der PIRATEN, für alle Ausschusssitzungen Wortprotokolle, Bild- und Tonübertragungen anzufertigen und ins Internet zu stellen, mit einem hohen Aufwand verbunden. Er möchte wissen, ob es hierzu eine Kostenschätzung gebe. Unabhängig davon sehe er auch den Nutzen eines Wortprotokolls gegenüber einem analytischen Protokoll für die Ausschusssitzungen noch nicht. - Abg. Strehlau bittet die Landtagsverwaltung, bis zur nächsten Beratung des Ausschusses eine Kostenschätzung zur Einführung von Wortprotokollen, Bildaufzeichnungen und Tonaufnahmen für alle Ausschusssitzungen vorzulegen. - Abg. Langner merkt an, oberflächlich gesehen könne ein Wortprotokoll vielleicht zu mehr Transparenz dienen. Wenn man jedoch näher darüber nachdenke, müsse man zu dem Schluss kommen, dass ein Wortprotokoll, in dem die emotionale Hinterlegung von bestimmten Worten und Ausdrücken nicht niedergelegt werden könne, keine ehrliche Transparenz biete. Aus ihrer Sicht sei es deshalb ein großer politischer Fehler, solche Wortprotokolle für Ausschusssitzungen, die weniger dramaturgischen und formalen Restriktionen und Vereinbarungen unterlägen als Plenarsitzungen, anzufertigen, aus denen dann leicht Passagen aus dem Zusammenhang herausgenommen und losgelöst von dem emotionalen Hintergrund, der nur in einem Tondokument deutlich werden könne, zur Untermauerung von Argumenten herangezogen werden könne. Wenn man tatsächlich Transparenz haben wolle, müsse man sich einen Livestream anschauen. Sie halte es deshalb für richtig, an den analytischen Protokollen festzuhalten, in denen das Wesentliche dessen stehe, worum es bei der Diskussion gegangen sei.

Abg. Nicolaisen erklärt für die CDU-Fraktion, diese könne dem vorliegenden Antrag der PIRATEN nicht zustimmen. Sie kündigt an, dass auch ihre Fraktion noch einen Änderungsantrag vorlegen werde. Vor diesem Hintergrund schlage sie eine Vertagung der abschließenden Beratung vor. Im Übrigen sei sie der Auffassung, dass die Nummer 5 c) im Antrag der Fraktion der PIRATEN, mit dem für jeden Abgeordneten das Recht gefordert werde, in einem Ausschuss als Mitglied mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken (§ 13 Abs. 9 GeschO), nicht Gegenstand des Urteils des Bundesverfassungsgerichts gewesen sei. Das Bundesverfassungsgericht habe lediglich erklärt, dass jeder Abgeordnete ein Recht auf Mitwirkung habe. - Abg. Dr. Breyer wendet ein, im Urteilstenor stehe seiner Erinnerung nach, dass jeder Abgeordnete „als Mitglied“ das Recht auf Mitwirkung habe. Dies müsste der Wissenschaftliche Dienst des Landtages vielleicht noch einmal überprüfen.

Abg. Nicolaisen stellt fest, dass im Antrag der Fraktion der PIRATEN an vielen Stellen etwas reklamiert werde, was in der Vergangenheit in der Praxis nie anders gehandhabt worden sei. Diese Defizitanalyse könne von vielen schon länger dem Landtag angehörenden Abgeordneten nicht akzeptiert werden. Die vorgesehenen qualifizierten Größen, um bestimmte Rechte in der Geschäftsordnung durchzusetzen, seien Regelungen für den Notfall und kein Instrumenta-

rium für den Standardfall. In der Regel sei es kein Problem für diese Minderheitenrechte eine ausreichende Unterstützung im Parlament zu bekommen. Das geböten schon die Höflichkeit und der parlamentarische Umgang miteinander. Es könne jedoch nicht sein, dass man über die Geschäftsordnung die Möglichkeit schaffe, dass eine Minderheit den Arbeitsrhythmus der legitimen Mehrheiten stark verzögere oder sogar blockiere. Ihrem Empfinden nach sei bisher diese Austarierung im Parlament auch ohne ausdrückliche Festlegung in der Geschäftsordnung gut gelungen.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, ihre abschließende Beratung auf ihre Sitzung am 12. September 2012 zu vertagen und die Landtagsverwaltung bis dahin um eine Einschätzung der Kosten für die Einführung von Wortprotokolle sowie Tonband- und Bildübertragungen sowie -aufzeichnungen für alle Ausschusssitzungen zu bitten. Sie nehmen in Aussicht, ihre Beratungen rechtzeitig bis zur September-Tagung des Landtages abzuschließen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/79](#)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/104](#)

(überwiesen am 24. August 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

Abg. Dr. Dolgner schlägt als Verfahren für die weitere Beratung vor, zunächst in der Sitzung des Ausschusses in der kommenden Woche über die Vorlage für das Notifizierungsverfahren bei der EU zu beraten und eine schriftliche Anhörung auf den Weg zu bringen, für die die Fraktionen ihrer Anzuhörenden bis zum 7. September 2012 benennen sollten. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme sollte der 5. Oktober 2012 sein, sodass die Fraktionen direkt nach der sitzungsfreien Zeit darüber entscheiden könnten, wer zur mündlichen Anhörung eingeladen werden solle. Als Termin für die mündliche Anhörung schlage seine Fraktion den 31. Oktober 2012 vor. Der Ausschuss könne in seiner Sitzung am 24. Oktober 2012 über den Kreis der Anzuhörenden für die mündliche Anhörung entscheiden. - Abg. Kubicki stimmt grundsätzlich diesem Verfahrensvorschlag zu, hält es allerdings für fraglich, ob es den Fraktionen möglich sein werde, innerhalb der Herbstferien die schriftlichen Stellungnahmen erschöpfend auszuwerten.

Abg. Bernstein fragt, ob mit dem Vorschlag für diesen Zeitplan angestrebt werde, die Zweite Lesung für die Gesetzentwürfe im November-Plenum zu erreichen. Er sei bisher immer davon ausgegangen, dass zunächst das Notifizierungsverfahren der EU abgewartet werden müsse. - Abg. Dr. Dolgner erklärt, seine Fraktion halte den 31. Oktober 2012 für einen geeigneten Termin zur Durchführung der mündlichen Anhörung. Die EU müsse sich im Übrigen auch keine drei Monate Zeit für ihre Entscheidung im Notifizierungsverfahren lassen.

Der Ausschuss stimmt dem Verfahrensvorschlag von Abg. Dr. Dolgner zu.

Punkt 7 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/90](#)

(überwiesen am 23. August 2012)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/91](#)

(überwiesen am 23. August 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

c) Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/92](#)

(überwiesen am 23. August 2012)

Die Ausschussmitglieder kommen auf Vorschlag von Abg. Dr. Dolgner überein, zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Änderung der Gemeindeordnung, [Drucksache 18/90](#), eine kurze zehntägige schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Fraktionen werden gebeten, bis zum 31. August 2012 ihre Anzuhörenden zu benennen. Der Ausschuss nimmt in Aussicht, seine Beratungen bis zur September-Tagung des Landtags abzuschließen.

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung, [Drucksache 18/91](#), und zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Aufhebung des Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften, [Drucksache 18/92](#), beschließt der Ausschuss ebenfalls

auf Vorschlag von Abg. Dr. Dolgner, jeweils eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Anzuhörenden für die beiden schriftlichen Anhörungen bis zum 5. September 2012 zu benennen. Als Termin für die Abgabe der Stellungnahmen legt der Ausschuss jeweils den 24. September 2012 fest und nimmt in Aussicht, seine Beratungen bis zum November-Plenum des Landtags abzuschließen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, der Abgeordneten des SSW und der Fraktionen von PIRATEN und der FDP
[Drucksache 18/93](#) (neu) 2. Fassung

(überwiesen am 23. August 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Europaausschuss)

Abg. Dr. Dolgner erklärt, aus Sicht seiner Fraktion bestehe keine Notwendigkeit, zu der Vorlage eine Anhörung durchzuführen, da die Auffassungen der unterschiedlichen Gruppierungen und Verbände allseits bekannt seien. Er schlage deshalb vor, in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses abschließend über die Vorlage zu beraten.

Abg. Kubicki weist darauf hin, dass ausweislich der Diskussionen im Ältestenrat noch weitere Verfassungsänderungen im Raum stünden, zu denen in der nächsten Landtagstagung entsprechende Gesetzentwürfe eingebracht werden sollten. Er schlage vor, zunächst diese Vorlagen abzuwarten.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Dolgner antwortet Abg. Bernstein er wolle nicht ausschließen, dass es im Zusammenhang mit den weiteren Beratungen über Verfassungsänderungen noch Anhörungsbedarf geben werde. - Abg. Harms weist darauf hin, dass der SSW keine inhaltliche Vermischung der Vorschläge zur Änderung der Verfassung wolle.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, ihre Beratungen zum Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, [Drucksache 18/93](#) (neu) 2. Fassung, bis nach der September-Tagung des Landtags zu vertagen.

Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass es in diesem Fall für die Diskussion im Ausschuss hilfreich gewesen sei, Informationen aus dem Ältestenrat weiterzugeben. Dies wäre in Zukunft - sollten die Vorstellungen der anderen Fraktionen Wirklichkeit werden und der Ältestenrat vertraulich tagen - nicht mehr möglich.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetzentwurf zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen

[Drucksache 18/101](#)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt auf Vorschlag von Abg. Dr. Dolgner, eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Anzuhörenden bis zum 14. September 2012 zu benennen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier weist auf die Tischvorlage des Wissenschaftlichen Dienstes hin, Verumdruckung von Schriftsätzen aus gerichtlichen Verfahren im Rahmen der Ausschussbefassung, Umdruck 18/74, und kündigt an, das Thema auf die Tagesordnung einer der nächsten Ausschusssitzungen zu setzen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:35 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin